

Stellungnahme der Netzbetreiberkooperation Connect+ zum Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch (BK8-26-001-A)

Die Netzbetreiberkooperation Connect+ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des am 08.06.2026 veröffentlichten Eckpunktepapiers zum Erlass einer Festlegung zur Kostenerstattung im „unbilanzierten“ Redispatch.

Im Folgenden beziehen wir Stellung zur Nachweisführung und Beweislast bei der Übermittlung von Abrufinformationen, die in Kapitel 4.2 ausgeführt werden, wegen eigener Betroffenheit. Zu weiteren Inhalten der Festlegung verzichten wir explizit auf eine Stellungnahme.

1. Die Beschlusskammer verwendet verschiedene Begrifflichkeiten hinsichtlich der Abgrenzung von Beweislast und Nachweisführung des Anschlussnetzbetreibers (ANB). So ist es Pflicht des ANB, „*alles seinerseits Erforderliche zu unternehmen, damit die Nachricht über den Einsatz in dessen **Empfangsbereich** gelangt*“. Er trägt die Beweislast ggü. dem Anlagenbetreiber, „*dass die Nachricht dem LF und EIV **rechtzeitig** zugegangen ist.*“

An anderer Stelle wird die Nachweispflicht des ANB ggü. der Regulierungsbehörde postuliert, „*dass er die Nachricht an LF und EIV rechtzeitig übermittelt hat und dass diese in den **Verantwortungsbereich** des Anlagenbetreibers gelangt ist.*“

Es wäre zuträglich, wenn eine genaue Definition und ggf. Abgrenzung dieser Begriffe erfolgt, um Unklarheiten in der Nachweisführung zu vermeiden.

Nach unserer Auffassung sind die Begriffe analog zu definieren als **technische Übermittlung der Abrufinformationen an die Empfangssysteme des EIV, bzw. LF im Rahmen der Redispatch-Kommunikationsprozesse.**

2. Zum Nachweis der Erfüllung o. g. Verpflichtungen hat der ANB „*den Zeitpunkt der Mitteilung sicher zu dokumentieren*“, bzw. ggü. dem Anlagenbetreiber nachzuweisen „*dass er die Information rechtzeitig an den LF und EIV übermittelt hat*“. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass sie davon ausgeht, „*dass die Kommunikationsplattformen wie bspw. Connect+ funktionieren.*“

Zunächst möchten wir klarstellen, dass die Netzbetreiberkooperation Connect+ eine Kommunikationsplattform für die Erfüllung der Marktrolle des DP im Redispatch bereitstellt.

Es gilt außerdem, dass der Zeitpunkt der Übermittlung einer Abrufinformation durch den ANB nicht direkt dem Zeitpunkt des Übergangs in den Empfangsbereich entsprechend der vorgeschlagenen Definition entspricht. Denn dazwischen erfolgt die Verarbeitung und Weiterleitung durch den Data Provider. Diese hat nach der bisher gültigen Anlage 2 „Kommunikationsprozesse Redispatch“ der Festlegung BK6-20-050 „*unverzüglich*“ zu erfolgen. Nichtsdestotrotz erfordern Annahme, Entschlüsselung, Verarbeitung, Quittierung, Transformation, Verschlüsselung und Übermittlung der XML-Datei an EIV, bzw. LF Zeit. Wir schlagen vor, dass der **ANB die Verarbeitungszeit des DP bis zur technischen Übermittlung der Abrufinformationen an die Empfangssysteme des EIV, bzw. LF beim Nachweis der rechtzeitigen Übermittlung zu berücksichtigen hat. Der Umgang mit Verzögerungen oder Störungen beim DP wird im Verhältnis**

zwischen DP und ANB geregelt. Damit adressieren wir Unklarheiten in dem Fall, dass die Annahme der Beschlusskammer („Connect+ funktioniert“) im Ausnahmefall nicht erfüllt ist. Das ist sachgerecht, da der ANB selbst die Marktrolle Data Provider gemäß Definition in der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BiAReM)“ der Festlegung BK6-23-241 wahrnimmt, bzw. an einen Dritten übergibt.

3. Des Weiteren sieht die Beschlusskammer vor, dass der ANB das volle Risiko trägt, solange er nicht in der Lage ist, einen „*Nachweis des Empfangs*“ zu erbringen. Wir schlagen vor, dass **Nachweis des Empfangs (durch den EIV, bzw. LF) in Form der technischen Quittierung („Acknowledgement“) des DP an den ANB erfolgt.** Aus dem Acknowledgement geht gemäß Umsetzungsfrage Redispatch_023 des „Umsetzungsfragenkatalogs zum Redispatch 2.0“ vom BDEW unmittelbar der Status des Empfangs bei jedem Empfänger hervor. Dies setzt allerdings noch eine entsprechende Berücksichtigung und Dokumentation in den Datenformaten sowie den zugrundeliegenden festgelegten Redispatch-Prozessen voraus. Das böte den Vorteil, dass diese Informationen ohnehin inhärent im Kommunikationsprozess ausgetauscht werden. Es besteht kein Zusatzaufwand zur Bereitstellung von Informationen, wie z. B. Log-Dateien neben dem originären Prozess.
4. Richtigerweise erwägt die Beschlusskammer, „*Defizite, die durch den Anlagenbetreiber, Lieferanten, Einsatzverantwortlichen oder BKV zu verantworten sind [...] zu berücksichtigen.*“ Denn im Kommunikationsprozess können trotz korrekten Verhaltens des ANB Defizite auftreten, wegen derer die Abrufinformation nicht, verspätet oder fehlerhaft beim EIV, bzw. LF eingehen. In diesem Fall sollte der ANB nicht das Risiko tragen.
Mit Bestätigung der Übermittlung (an den EIV, bzw. LF) in Form der technischen Quittierung („Acknowledgement“) des DP an den ANB und dem korrespondierenden Zeitstempel ist bei Nicht-Empfang davon auszugehen, dass der Fehler bei Empfänger (EIV, bzw. LF) liegt. **Gründe dafür können insbesondere Nichterreichbarkeit und ausbleibende oder verzögerte Verarbeitung des Empfängers sein.** Zweiteren Grund bitten wir in die Aufzählung in der entsprechenden Passage aufzunehmen, da es sich um ein häufig beobachtetes Problem im Redispatch-Kommunikationsprozess handelt.

Für Rückfragen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

